

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB-P 2016)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)" und "Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS-P)".

Versicherte Gefahren:

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Explosion (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand dieses Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Reaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wand nicht zerrissen wird.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

Verrußung ist, wenn Rauch und/oder Ruß plötzlich und bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trocknungs- oder Erhitzungsanlagen während des Betriebes austritt.

Versichert sind Schäden,

- a) die durch die unmittelbare Einwirkung von
 - Brand,
 - direkter Blitzschlag,
 - Explosion oder
 - Flugzeugabsturz
 - Verrußung entstehen;
- b) die als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- c) die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei verursacht werden;
- d) die durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen;
- e) an den versicherten Sachen auch im Freien am Versicherungsgrundstück;
- f) die durch Verrußung in Folge eines Kabelbrandes entstehen.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch nicht versicherte Gefahren;
- b) an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer ausgesetzt werden; ausgenommen davon sind Schäden an Selch- und Räucherkammern, Trocknungs- und Erhitzungsanlagen samt Inhalt;
- c) an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Wärme oder Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.);
- d) durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- e) durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten und es zu keinem gedeckten Folgeschaden kommt.
- f) an Verbrennungskraftmaschinen durch die Explosion im Verbrennungsraum.
- g) durch Unterdruck (Implosion).

Führen die vorgenannten Ursachen zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der daraus entstehende Schaden versichert. Schäden aus vorgenannten Ursachen sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge einer versicherten Gefahr eintreten.

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass bei brandgefährlichen Tätigkeiten besonders vorsichtig vorgegangen wird und die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, normierten und vorgeschriebenen Maßnahmen jedenfalls eingehalten werden.

Brandgefährliche Tätigkeiten sind im Besonderen Schweißen und autogenes Schneiden, Schleifen und Trennschleifen, Löten und Flämmen. Diese Tätigkeiten stellen wegen der Verwendung offener Flammen, dem Entstehen hoher Temperaturen, vorhandenem glühendem oder flüssigem Metall und stark erhitzten Werkstücken eine besondere Gefahr dar. Sie dürfen nur von Befugten und nur mit Genehmigung eines Verantwortlichen durchgeführt werden. Sie sind in der Nähe von brennbaren Stoffen unabhängig von anderen Bestimmungen grundsätzlich zu vermeiden.

Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten ist der betreffende Arbeitsbereich entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt werden kann, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.